

# BERLIN DEBATING UNION E.V. - DEBATTIERCLUB ZU BERLIN

## SATZUNG

in der Fassung vom 10. September 2013

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen BERLIN DEBATING UNION E.V. DEBATTIERCLUB ZU BERLIN und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck

(1) Die BERLIN DEBATING UNION E.V. DEBATTIERCLUB ZU BERLIN bezweckt die Förderung der Bildung und unterstützt die Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern<sup>1</sup>. Der Verein fördert diese Belange auf Grundlage der Gemeinnützigkeit.

(2) Die BERLIN DEBATING UNION E.V. DEBATTIERCLUB ZU BERLIN verwirklicht diese Vereinszwecke insbesondere durch die Organisation und Durchführung regelmäßiger Debattierwettstreite in Hochschulen und Schulen. Ziel dieser Wettstreite ist der Austausch über

politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen. Die Bildung soll durch das Debattieren gefördert werden, indem der demokratische Meinungsbildungs- und -überzeugungsprozess angeregt und gestärkt, der Horizont bezüglich dieser Themen erweitert sowie die Streitkultur unterstützt wird. Außerdem sollen rhetorische und sprachliche Fähigkeiten

und die Kunst der freien Rede vermittelt werden. Mit diesem Ziel veranstaltet der Verein auch Fortbildungen.

(3) Die BERLIN DEBATING UNION E.V. DEBATTIERCLUB ZU BERLIN fördert die Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern durch die Teilnahme an öffentlichen Debattierwettbewerben in aller Welt. Der Verein veranstaltet solche Wettbewerbe in Berlin, an denen Debattierclubs deutscher und ausländischer Hochschulen teilnehmen. Diese Wettbewerbe finden auf deutsch und in anderen Sprachen statt. Sie dienen dazu, dass die Teilnehmer Ansichten aus verschiedenen Kulturkreisen zu Fragestellungen der Gegenwart diskutieren und tragen damit zur Völkerverständigung bei.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereines werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

---

<sup>1</sup> Hier wie in der ganzen Satzung wird der Kürze halber die männlich-neutrale Form benutzt.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereines zuwiderhandelt oder mit einem Beitrag in Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung binnen Jahresfrist. Diese Beschlüsse müssen dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Die Ehrenmitgliedschaft hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Beitragspflicht oder etwaiges Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft schließt eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft nicht aus.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

## § 6 Beiträge

Der Verein erhebt jährliche Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei bis vier Stellvertretern. Ein Vorstandsmitglied ist Schatzmeister.

(2) Der Vorstand soll aus Studenten bestehen. Mindestens ein Vorstandmitglied muss Student sein.

(3) Der Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist auf 5 Jahre begrenzt; davon maximal 3 Jahre als Präsident. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(5) Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins,

soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet

der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der

Tagesordnung durch Einladung per Post oder per Email, mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens dreizehn Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden

ist. In einem Protokoll, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich festzuhalten.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- den Geschäftsbericht
- den Jahresabschluss
- die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Widerruf
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl von ein bis zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- die Höhe der Beiträge.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zur Volksbildung auf dem Gebiet der Rhetorik.